

## S A T Z U N G

über den Ausbau der Stichstraße "Lindenstraße", OT. Frechenhausen  
(Änderungssatzung)

---

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1966 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde 6347 Angelburg in ihrer Sitzung am 16. Juni 1992 folgende Satzung über den Ausbau der Stichstraße "Lindenstraße", OT. Frechenhausen (Änderungssatzung) beschlossen:

### § 1

Die Stichstraße "Lindenstraße", OT. Frechenhausen von Grundstück Theo Reichel bis Grundstück Heinz und Erhard Reichel ist fertiggestellt.

Von den Herstellungsmerkmalen gem. § 12 Abs. 1, Ziff. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (beiderseitige Gehwege) wurde insoweit abgewichen, als beiderseitige Gehwege nicht errichtet wurden.

### § 2

Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen kommen die in § 1 genannten Gehwege in Wegfall. Der Ausbau der Gehwege wird geringerwertig festgesetzt, da die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit ausreichend gewahrt bleiben.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Angelburg, den 16. Juni 1992



Der Gemeindevorstand

*Schmidt*

(Schmidt)  
Bürgermeister